



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Satzung zur Änderung der Satzung
der
Gemeinde Mauer
über die
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung –
vom 27. November 2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauer am 23. Februar 2005 folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mauer über die Erhebung von
Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -**

beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 der Bestattungsgebührenordnung vom 27. November 2002 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	26,00 EUR
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1 im Einzelfall	20,00 EUR
1.2.2 für Dauerzulassung (Jahresgebühr)	120,00 EUR
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	40,00 EUR
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	20,00 EUR
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	26,00 EUR

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

Artikel II

Der § 5 der Bestattungsgebührenordnung vom 27. November 2002 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

1. Für die Bestattung

- | | |
|---|------------|
| 1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab | 800,-- EUR |
| 1.2 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab | 930,-- EUR |
| 1.3 von Personen unter 6 Jahren | 200,-- EUR |
| 1.4 von Tot- und Fehlgeburten | 200,-- EUR |

2. Für die Beisetzung von Aschen 600,-- EUR

3. Für die Überlassung eines Reihengrabes

- | | |
|---|------------|
| 3.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren | 600,-- EUR |
| 3.2 für Personen unter 6 Jahren | 220,-- EUR |

4. Für die Überlassung eines Urnengrabes 500,-- EUR

5. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

- | | |
|---|--------------|
| 5.1 für 1 Einzelwahlgrab | 780,-- EUR |
| 5.2 für 1 Doppelwahlgrab, <u>je Einzelgrabfläche</u> | 780,-- EUR |
| 5.3 für 1 Einzelwahl-tiefgrab | 1.170,-- EUR |
| 5.4 für Doppelwahl-tiefgrab, <u>je Einzelgrabfläche</u> | 1.170,-- EUR |

5.5 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes

- | | |
|---|------------------------------|
| 5.5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode | wie Ziff. 5.1, 5.2, 5.3, 5.4 |
|---|------------------------------|

- 5.5.2 für eine davon abweichende Nutzungsperiode, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

6. Für die von der Gemeinde verlegten Grabzwischenwege als Grabeinfassung

- | |
|--|
| 6.1 für Reihengräber, Einzelwahlgräber und Einzelwahl-tiefgräber |
|--|

je Grab	400,--EUR
6.2 für Doppelwahlgräber	500,--EUR
6.3 für Kinder- und Urnengräber	400,--EUR
7. Für sonstige Leistungen	
7.1. Leichenhallenbenutzung	
a) für die Benutzung der Leichenhalle und des Sektionsraumes je Leiche, einschl. Heizung, Belichtung, Beschallung, Raumausstattung und Leichenkühlung, Trauerfeier	200,-- EUR
b) für die Benutzung der Kühlzelle pro Tag	40,-- EUR
c) für die Benutzung des Nebenraums in der Friedhofskapelle zur Aufstellung der Urne ohne Trauerfeier	25,-- EUR
7.2 Orgelgestellung und Organist	30,-- EUR
7.2.1 Orgelgestellung	10,-- EUR
7.3 für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	30,-- EUR
7.4 für das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen bis 10 Jahre Liegezeit	1.500,-- EUR
über 10 Jahre Liegezeit	1.000,-- EUR
8. Ein Zuschlag zu Ziff. 7.3 und 7.4 in besonders erschwerten Fällen	100 %
9. Sargträger je Person (soweit Vereine, Bekannte oder Freunde das Tragen des Sarges oder der Urne übernehmen, werden hierfür keine Gebühren berechnet).	30,-- EUR
10. Ein Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	
zu § 5, Ziff. 1, 3, 5 bis 9 der Bestattungsgebührenordnung	100 %
zu § 5, Ziff. 2, 4 der Bestattungsgebührenordnung	50 %
11. Ein Zuschlag für Bestattungen am Samstagen zu § 5 Ziff. 1, 2, 7.2, und 9 in Höhe von	50 %
12. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.	

Artikel III

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die §§ 4 und 5 der Bestattungsgebührenordnung vom 27. November 2002 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 23. Februar 2005

Jörg Albrecht
Bürgermeister